

Direktzahlung:

Ressourceneffizienzbeiträge REB Beitragsdauer 1.1.2023 – 31.12.2026

Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen

Schweine haben je nach Wachstums- und Produktionsphase einen unterschiedlichen Bedarf an Rohprotein. Ziel ist es, den Rohproteingehalt des Futters an den Rohproteinbedarf der Schweine in der jeweiligen Wachstums- und Produktionsphase anzupassen. Der ausgeschiedene Stickstoff (N) im Harn und in geringem Umfang im Kot wird so reduziert. Es gelangt weniger Stickstoff in den landwirtschaftlichen Kreislauf. Dies verringert die Ammoniakverluste.

Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen

Für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird ab dem 1.1.2023 bis und mit 2026 ein jährlicher Betrag pro GVE (Mastschweine, Zuchtschweine, abgesetzte Ferkel, Remonten) ausgerichtet. Grundlage ist die Direktzahlungsverordnung (DZV) Art. 82b und c, Art. 115g sowie Anhang 6a. Danach ist geplant, die Massnahme in den ÖLN aufzunehmen.

Die Bewirtschafter/-innen passen je nach Wachstums- und Produktionsphase der Tiere den Nährwert der Futterration an den Bedarf der Schweine an. Dafür werden während vier Jahren Beiträge ausbezahlt.

- Für den Bezug von Beiträgen darf der betriebsspezifische Grenzwert nicht überschritten werden.
- Der gesamte Schweinebestand eines Betriebs muss die Anforderungen erfüllen.
- Es ist nicht möglich, einzelne Schweinekategorien oder Produktionsstätten auszuschliessen.

Der betriebsspezifische Grenzwert in Gramm Rohprotein pro Megajoule Verdauliche Energie Schwein (g RP/MJ VES) entspricht dem gewichteten Mittelwert aus allen Tierkategorien. Massgebend für die Gewichtung sind die deklarierten durchschnittlichen Schweinebestände nach Kategorie. Die genaue Berechnung ist im Anhang 6a der DZV ersichtlich und kann auch der «Berechnung betriebsspezifischer Grenzwert Phasenfütterung» (siehe Kasten «Hilfsmittel») entnommen werden.

Tabelle 1: Tierkategorienspezifische Grenzwerte

Tierkategorie	Nicht-Biobetriebe RP/MJ VES	Biobetriebe RP/MJ VES
Säugende Zuchtsauen	12.0 g	14.7 g
Galtsauen/Eber	10.8 g	11.4 g
Abgesetzte Ferkel	11.8 g	14.2 g
Mastschweine und Remonten	10.5 g	12.7 g

Aus Gründen der Einfachheit werden keine Werte pro Wachstums- und Produktionsphase festgelegt. Die Schweinehalter/-innen sollen zur Einhaltung der Grenzwerte die Fütterung in Phasen durchführen. Dies sichert eine bedarfsgerechte Versorgung der Tiere, optimiert die Proteineffizienz und leistet dadurch den maximalen Beitrag zur Reduktion der Ammoniakemissionen. In der Schweinemast müssen während der Mastdauer mindestens zwei Futterrationen mit unterschiedlichem Gehalt an



Rohprotein in g/MJ VES eingesetzt werden. Die in der Vormast eingesetzte Futterration muss mindestens 20 % und die in der Endmast eingesetzte Futterration mindestens 30 % der während der Mastdauer eingesetzten Futtermittel ausmachen (bezogen auf die Trockensubstanz). Als Übergangslösung ist bis zum 31. Dezember 2023 der Einsatz von Durchmastfutter in der Schweinemast noch erlaubt.

Höhe des Beitrags

Der Beitrag beträgt 35 Franken pro Jahr und GVE (Grossvieheinheit) Schweine.

Hilfsmittel zur Berechnung des betriebsspezifischen Grenzwerts

- Excel-File für die Berechnung: www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ressourceneffizienzbeiträge > Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen
- Tabelle Arbeitsteilige Ferkelproduktion (siehe Seite 2 dieses Merkblattes).
- Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz: www.agridea.ch > Shop > Publikation > Aufzeichnungen, Nachweis > Suisse-Bilanz
- Excelprogramme Linear und Impex: www.agridea.ch > Shop > Software > Downloads

Anmeldebedingungen und Aufzeichnungen

Die Anmeldung und Gesuchstellung erfolgt im Rahmen der für Direktzahlungen üblichen Datenerhebung. Die Bewirtschafter/-innen deklarieren die Schweine wie gewohnt (Durchschnittbestand des Vorjahres und Bestand am 1. Januar des laufenden Jahres). Die Berechnung des betriebsspezifischen Grenzwertes erfolgt mit der Anmeldung automatisch in den Kantonssystemen. Damit die Tierhalter/-innen ihren Grenzwert jederzeit und unabhängig bestimmen können, steht das Excel-File «Berechnung betriebsspezifischer Grenzwert Phasenfütterung» zur Verfügung (siehe Kasten «Hilfsmittel»). Die Bewirtschafter/-innen verpflichten sich, mit dem Kanton eine NPr-Vereinbarung gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz abzuschliessen und entweder das Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» (Linear) oder das Zusatzmodul 7 «Import-/Export-Bilanz» (Impex) zu führen. Die Resultate der Linear oder Impex sind zwingend in die Suisse-Bilanz zu übertragen. Der Vollzug (Kontrolle, Auszahlung usw.) erfolgt durch den Kanton.

Zuchtbetriebe und Betriebe mit arbeitsteiliger Ferkelproduktion (Ferkelring)

Als normale Zuchtbetriebe gelten Betriebe mit einem Anteil der säugenden Zuchtsauen zwischen 10 und 50 % am gesamten Zuchtsauenbestand. Für diese Betriebe wird der betriebsspezifische Grenzwert anhand eines fixen Verteilschlüssels berechnet: 74 % Galtsauen und 26 % säugende Sauen. Die Anzahl abgesetzte Ferkel beträgt 2.7-mal die Gesamtmorenzahl.

Alle übrigen Zuchtschweinebetriebe werden als Betriebe mit arbeitsteiliger Ferkelproduktion angesehen. Darunter fallen Galtsauenbetriebe, Abferkelbetriebe mit oder ohne Ferkelaufzucht sowie Ferkelaufzuchtbetriebe. Bei diesen werden für die Berechnung die effektiv deklarierten Tierbestände berücksichtigt. Einzig bei Abferkelbetrieben mit Aufzuchtferkeln (mind. 5 abgesetzte Ferkel pro säugende Zuchtsau) wird die Anzahl abgesetzter Ferkel mit Faktor 11.8 pro säugende Zuchtsau berechnet. Tabelle 2 zeigt eine Übersicht über die Tierzahlberechnungen bei Zuchtbetrieben.

Raufutter

Der Einsatz von betriebseigenem Raufutter in der Schweinefütterung hat aus Sicht der Nährstoffüberschussthematik den positiven Effekt, dass weniger Nährstoffe auf die Betriebe gelangen. Der Einsatz von Raufutter ist in der IMPEX oder in der Linearen Korrektur zu erfassen. Massgebend sind die vordefinierten Werte gemäss Zusatzmodule 6 (Linear) und 7 (Impex).

Bei der Phasenfütterung wird das Raufutter für die Berechnung des betriebsspezifischen Grenzwertes nur dann berücksichtigt, wenn Betriebe mehr als 15% Raufutter einsetzen (in Trockensubstanz, in Bezug auf die Gesamtfuttermenge). Auf solchen Betrieben wird Raufutter professionell eingesetzt, mit einer entsprechend angepassten Ration. Für Betriebe welche weniger als 15% Raufutter einsetzen, wird das Raufutter für die Berechnung des betriebsspezifischen Grenzwertes nicht berücksichtigt.

Tabelle 2: Verwendeter Tierbestand zur Berechnung des betriebsspezifischen Grenzwertes bei arbeitsteiliger Ferkelproduktion

	Anteil säugende Zuchtsauen am gesamten Zuchtsauenbestand	Verwendeter Tierbestand zur Berechnung des betriebsspezifischen Grenzwertes bei arbeitsteiliger Ferkelproduktion
Normale Zuchtbetriebe	10–50%	fixer Verteilschlüssel (gemäss GRUD 2017 ¹): • Galtsauen: 74%; • säugende Zuchtsauen: 26%; • abgesetzte Ferkel: 2.7-mal die gesamte Anzahl Zuchtsauen.
Arbeitsteilige Ferkelproduktion: Betrieb mit Ferkelaufzucht (mehr als 5 abgesetzte Ferkel pro säugende Zuchtsau)	> 50%	• säugende Zuchtsauen: deklarierter Durchschnittsbestand gemäss Strukturdatenerhebung; • Galtsauen: deklarierter Durchschnittsbestand gemäss Strukturdatenerhebung; • abgesetzte Ferkel: 11.8-mal Anzahl säugende Zuchtsauen (gemäss GRUD 2017).
Arbeitsteilige Ferkelproduktion: Betrieb ohne Ferkelaufzucht (maximal 5 abgesetzte Ferkel pro säugende Zuchtsau)	> 50%	Deklarierte Durchschnittsbestand, gemäss Strukturdatenerhebung, von: • säugenden Zuchtsauen, • Galtsauen, • abgesetzten Ferkeln.
Arbeitsteilige Ferkelproduktion: Deck- und Wartebetriebe	< 10%	

¹GRUD 2017: Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz

www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/pflanzenbau/ackerbau/Pflanzenernaehrung/grud.html

Impressum

Autoren: Markus Spuhler, Sabina Graf, Irene Weyermann; AGRIDEA

Fachliche Mitarbeit: Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Foto: Suisseporcs

Herausgeberin: AGRIDEA, Eschikon 28, 8315 Lindau

Im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW, © AGRIDEA, Juli 2023